

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow - Bützow – Sternberg (Gebührensatzung dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.11.2008

Aufgrund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), sowie der §§ 1, 2, 6, 8 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 19.11.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung dezentrale Abwasserbeseitigung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow - Bützow – Sternberg (Gebührensatzung dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.11.2008 wird wie folgt geändert:

1. 1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Mengengebühr A wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der abflusslosen Sammelgrube von dem hieran angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die für die Berechnung der Mengengebühr A in dem jeweiligen Heranziehungszeitraum maßgebliche Wassermenge wird wie folgt festgestellt:

a) Als Wassermenge, die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird, gilt die vom Verband innerhalb des Heranziehungszeitraumes bei der Berechnung der Mengengebühr für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage zugrunde gelegte Menge. Sofern das Grundstück von der einem anderen Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Menge mit versorgt wird, so ist die so bezogene Wassermenge durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler zu ermitteln. Der Wasserzähler ist auf Kosten des Gebührenschuldners in die Versorgungsanlage einzubauen. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat er nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die bezogene Wassermenge geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch von Grundstücken ähnlicher Nutzung und unter Berücksichtigung der im Einzelfall bedeutsamen Umstände.

b) Die dem Grundstück aus Eigenförderungsanlagen zugeführte Wassermenge wird durch geeichte und plombierte Wasserzähler ermittelt. Die Wasserzähler sind auf Kosten der Gebührenschuldner in die Versorgungsanlage einzubauen. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat er nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die geförderte Wassermenge geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch von Grundstücken ähnlicher Nutzung und unter Berücksichtigung der im Einzelfall bedeutsamen Umstände.

3. § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die nach Abs. 4 festgesetzte Schmutzwassermenge kann auf Antrag des Gebührenschuldners hinsichtlich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, sowie der dem Grundstück zugeführten Wassermenge, die ohne Verwendung auf dem Grundstück zu anderen Grundstücken weitergeleitet wird, vermindert werden, soweit nicht der Abzug nach Regelungen dieser Satzung ausgeschlossen ist. Der Nachweis obliegt dem Gebührenschuldner.

Die Mengen sind durch einen verplombten und geeichten Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen hat. Es ist abzusichern, dass die Verbrauchsstelle technisch so hergestellt wird, dass Missbrauch ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist vor der Installation die Einbaustelle mit dem Verband abzustimmen. Ist der Einbau eines Wasserzählers zur Erfassung der abzusetzenden Wassermenge technisch nicht möglich, sind dem Verband zum Zwecke der Prüfung nachprüfbare Unterlagen vorzulegen, anhand derer die abzusetzende Menge festgelegt werden kann.

Vom Abzug sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- b) das zum Sprengen von Gartenflächen genutzte Wasser, das nicht durch Wasserzähler nachgewiesen ist.

4. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Wassermengen, die infolge von Rohrbrüchen in der Kundenanlage hinter der Messeinrichtung, nicht als Schmutzwasser anfallen, können auf Antrag abgesetzt werden, wenn ein Nachweis des Schadens, z. B. in Form einer Reparaturrechnung, vom Gebührenschuldner erbracht werden kann. Die abzusetzende Menge nicht eingeleiteten Wassers kann vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt werden.

7. § 2 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Der Antrag nach Abs. 5 und 6 kann nur für die Zeit des letzten Heranziehungszeitraumes gestellt werden und muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim Verband eingehen.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rostock, den 01.12.2009

Dr. Uwe Heinze
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht: AmtsBl. M-V/AAz. 2009 S. 1241

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998, § 5 Abs. 5).